



Aufgrund von Art. 80 Abs. 1, 58 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Module sowie Studien- und Prüfungsorganisation für das gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG speziell weiterbildende Studium „Praxisanleitung Hebammenwesen“ an der Katholischen Stiftungshochschule München.
- (2) Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule (APrO) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, und werden durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

§ 2 Ziel der Weiterbildung

- (1) Ziel der Weiterbildung „Praxisanleitung Hebammenwesen“ ist die berufspädagogische Qualifikation für die Befähigung zur Praxisanleitung in der berufspraktischen Hebammenausbildung gemäß § 1 Satz 2 HebStPrV und im Hebammenstudium gemäß § 10 der HebStPrV in den nach § 13 HebG und § 6 und § 7 HebStPrV festgelegten Einsatzorten.
- (2) Die Weiterbildung orientiert sich am christlichen Welt- und Menschenbild und bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr berufliches Handeln in ein fundiertes Wertesystem zu integrieren.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Qualifikationsvoraussetzungen für das speziell weiterbildende Studium „Praxisanleitung Hebammenwesen“ sind:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des Hebbammengesetzes und
2. eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und einem Monat.

²Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung/Fachkolloquium ist das Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens zwei Jahren.

§ 4 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 12 Monate.
- (2) ¹Das weiterbildende Studium ist modular aufgebaut. ²Es werden Studienleistungen im Umfang von 10 ECTS erworben. ³Die Einzelheiten sind der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage) zu entnehmen.

§ 5 Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

¹Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der zu vergebenden ECTS, die Art der Lehrveranstaltungen, die näheren Bestimmungen zu den Modulprüfungen und die jeweiligen Kompetenzziele und genauen Lehrinhalte der in der Modul- und Prüfungsübersicht (Anlage) genannten Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die durch die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt und durch die/den IF-Direktor/in beschlossen und bekannt gemacht werden. ²Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden spätestens mit der Zulassung zur Weiterbildung bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungskommission

Für Prüfungsangelegenheiten ist die Prüfungskommission München zuständig.

§ 7 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

(1) ¹Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden.
²Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- Klausur: schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; wird unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer gemäß § 60 AVPfleWoqG: 90 Minuten.
- Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 30 Minuten pro Person.
- Referat: themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inklusive Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer 15 bis 45 Minuten pro Person; Bearbeitungsumfang: 4 bis 6 Seiten pro Person;
- Hausarbeit: schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang: mindestens 10 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 bis 8 Wochen
- Projektarbeit plus -bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen des Fachkolloquiums/Abschlussprüfung) eines Studien- oder Forschungsprojektes das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht); Umfang gemäß § 60 AVPfleWoqG: mindestens 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Abschlussprüfung/Fachkolloquium: 30 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mindestens 4 Wochen bis maximal 12 Wochen. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

(2) Die konkrete Art der Modulprüfung in den einzelnen Lehrveranstaltungen ist in der Modul- und Prüfungsübersicht geregelt (Anlage).

(3) Die Termine der Modulprüfungen und der Abschlussprüfung (Kolloquium/Fachgespräch) werden mit der Zulassung zur Weiterbildung bekannt gegeben.

§ 8 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Sämtliche Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Zertifikat

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des weiterbildenden Studiums wird das Zertifikat Praxisanleitung Hebammenwesen mit Ausweisung von 10 ECTS verliehen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Anlage: Modul- und Prüfungsübersicht

Modul 1	Professionelle Identität entwickeln rechtliche und berufspolitische Grundlagen Kommunikation Diversität	Modul 3	Berufspädagogische Grundlagen und Fachdidaktik Anleitung und Methoden Bewertung und Prüfung
ECTS	2 ECTS	ECTS	3 ECTS
Prüfungsleistung Prüfungsformen	Prüfung Modul 1 und 3 Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat	Prüfungsleistung Prüfungsformen	Prüfung Modul 1 und 3 Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat
Modul 2	Wissenschaftliches Arbeiten Evidence based Practice Ethik Lernen/Praxislernen Selbst- und Zeitmanagement	Modul 4	Projektmanagement und Praxisprojekt Ausbildung im Skills- und SimLab
ECTS	3 ECTS	ECTS	2 ECTS
Prüfungsleistung	Hausarbeit	Prüfungsleistung	Projektbericht Abschlussprüfung/ Fachkolloquium

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.05.2021 und vom 25.05.2023 und der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 15.07.2021 und der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 28.06.2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19.08.2022.

München, den 05.07.2023



Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Die Satzung wurde am 05.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 05.07.2023.